

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Agribusiness, MBA
Hochschule:	Georg-August-Universität Göttingen
Standort:	Göttingen
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Studien- und Prüfungsleistungen, die die Grundlage für den Zugang bzw. die Zulassung zu einem Studiengang sind, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs mit der nachfolgenden Auflage avisiert:

„Studien- und Prüfungsleistungen, die die Grundlage für den Zugang bzw. die Zulassung zu einem Studiengang sind, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)“

Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war

eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Nach Auffassung der Hochschule kann aus § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO nicht die Forderung abgeleitet werden, „dass Leistungen, die im Rahmen des grundständigen Studiengangs erbracht wurden und Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium waren, zusätzlich im Rahmen des Master-Studiums angerechnet werden“. Die Rechtsverordnung verlange an dieser Stelle „vielmehr (nur), dass geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen werden, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.“ Dass § 13 Abs. 8 der allgemeinen Prüfungsordnung zu einer Verzögerung des Studiums führen soll, sei dabei nicht überzeugend dargelegt worden.

Der Akkreditierungsrat führt dazu wie folgt aus: Es liegt in der Natur des gestuften Studiensystems, dass die Anerkennung von in einem grundständigen Studiengang erbrachte Leistungen in einem Master in der Praxis eher selten zum Tragen kommen wird. Der Akkreditierungsrat stimmt der Hochschule deshalb insoweit zu, dass „ein Studiengangskonzept [...] im Regelfall nicht verlangen [wird], dass (im Wesentlichen) identische Kompetenzen, die für den Zugang nachgewiesen werden müssen, in *erheblichem Umfang* erneut im Master-Studiengang selbst erbracht werden müssen“ (Hervorhebung AR). Dass der strittige Paragraph der allgemeinen Prüfungsordnung kein maßgebliches Mobilitätshindernis darstellt, ist insofern ebenfalls unstrittig.

Die Auffassung der Hochschule, dass das „Mitbringen“ von prinzipiell anererkennungsfähigen Leistungen aus einem Bachelor „eher nicht realistisch“ erscheint, teilt der Akkreditierungsrat hingegen nicht. Dies zumal in einem weiterbildenden MBA-Studiengang, der sich an eine vom akademischen Hintergrund heterogene Zielgruppe richtet und insbesondere auch grundlegende Managementkompetenzen vermitteln soll.

Unabhängig davon, wie häufig ein diesbezüglicher Anerkennungsfall in der Praxis zu erwarten ist, fordert die Begründung zu § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO ausdrücklich, dass die Anerkennungsverfahren „die Grundsätze der Lissabon-Konvention [...] konsequent anwenden.“ Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht ist, darf die Anerkennung nur dann versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die ersetzt werden sollen. Weitergehende Beschränkungen sind weder in der Lissabon-Konvention selbst noch im Niedersächsischen Hochschulgesetz angelegt. Dass insbesondere auch die Konzeption des „Verbrauchs“ von Leistungen unzulässig ist, wurde von der Kultusministerkonferenz 2016 explizit festgestellt. (Vgl. Rundschreiben des Akkreditierungsrats vom 06.10.2016. AZ: 340/16)

Der Akkreditierungsrat folgt der Stellungnahme der Hochschule insofern nicht und bestätigt die avisierte Auflage.

Der von der Hochschule artikulierten Sorge, dass mit einer entsprechenden Regelung die „Gefahr“ besteht, „dass das formale Erfordernis, mit dem Masterabschluss in der Regel wenigstens 300 Leistungspunkte nachzuweisen, in nicht nur unerheblichem Umfang aufgeweicht wird“ möchte der Akkreditierungsrat im Übrigen entgegenreten. Zum einen ist es, wie dargelegt, unwahrscheinlich, dass Studierende in *erheblichem Umfang* anererkennungsfähige Leistungen aus einem Bachelorstudiengang mitbringen. Zum anderen werden Leistungspunkte im Anerkennungsfall im Masterstudiengang „gutgeschrieben“, so dass in der Summe auch dann 90 Leistungspunkte erworben werden. Abgesehen davon stellt die Vorgabe, dass mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des vorhergehenden

Bachelors 300 Leistungspunkte erworben werden müssen, gemäß § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO zunächst eine Planungsvorgabe für Hochschulen dar. D.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen an einer Hochschule müssen auf genau 300 Leistungspunkte geplant sein. In Bezug auf den einzelnen Studierenden kann davon bei "entsprechender Qualifikation" abgewichen werden.